

Landeshauptstadt Dresden

Bürgerfraktion



Antrag Nr.:
Datum: 24.09.2008

ANTRAG

Bürgerfraktion

Landeshauptstadt Dresden					
Büro der Oberbürgermeisterin - Abt. Stadtratsangelegenheiten					
PD	DB OB	Nr.: 1458	zK	zSt	
AD	ÄRat <input checked="" type="checkbox"/>	25. SEP. 2008	zErl	bR	
PetA	Fin.		WV		
Sekt.			zA		
			Vermerk:		
CDU	BÜ 90	LINKE.	BF	Cui	
PDS	SPD	FDP	o.F.	29.09.08	

Gegenstand:

Rückzahlung von Straßenausbaubeiträgen

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

1. eine Satzung zur Rückzahlung der bereits geleisteten Beiträge für Verkehrsanlagen zu erarbeiten, deren Grundlage die Ersetzung des Stadtratbeschlusses V2157-SR63-08 durch einen (erneuten) Beschluss zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung, jedoch rückwirkend zum Tag ihres Inkrafttretens, ist (vollständige Rückzahlung).
2. eine Satzung zur Rückzahlung der bereits geleisteten Beiträge für Verkehrsanlagen zu erarbeiten, deren Grundlage die Aufhebung der jeweiligen §§ 4 der Stadtratsbeschlüsse V4187-SR07-04 und V3255-SR62-03 bei Weitergeltung der Beitragssätze des § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 7.11.1996 ist (partielle Rückzahlung). Der Stadtratsbeschluss V2157-SR63-08 wäre dann entsprechend zu ersetzen.
3. für beide Varianten die Möglichkeit oder Notwendigkeit, eine Rückzahlung von einer individuellen Beantragung der Rückzahlung durch die Berechtigten abhängig zu machen, zu prüfen und zu beurteilen.
4. dem Stadtrat in beiden Fällen die sich ergebenden maximalen und je nach Ergebnis der Prüfung von Punkt 3 wahrscheinlichen Rückzahlungskosten aufzuschlüsseln.

Landeshauptstadt Dresden

Bürgerfraktion



Empfohlene Gremien:

FL	beratend	---
SR	beschließend	---

Begründung:

Das Regierungspräsidium Dresden hat mit Schreiben vom 7.03.2008 dargelegt, dass ein freiwilliger Verzicht auf Beitragsseinnahmen ohne diesbezügliche kommunalrechtliche Entsprechung als rechtswidrig einzustufen ist. Somit ist Punkt 3 des Beschlusses V2157-SR63-08 („Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung werden keine Straßenausbaubeiträge mehr erhoben und keine Beitragsbescheide mehr erlassen.“) aufzuheben. Dies hat zur Folge, dass gerade die Bürger, die sich stark für die Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung engagiert haben, von ihren Erfolgen ausgeschlossen sind.

Es gibt nur zwei Wege, diese hochgradig unzufriedenstellende und ungerechte Situation rechtssicher zu überwinden:

1. die rückwirkende Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und damit die Rückzahlung potentiell aller geleisteten Beiträge;
2. die Rückgängigmachung der Beitragserhöhungen der Jahre 2003 und 2004 und damit verbunden die Rückzahlung des Differenzbetrags zu dem dann weiter geltenden Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand aus dem Jahr 1996 (51%, 34% und 17 %).

Eine Stichtagsregelung ist in Ermangelung eines Zeitpunktes, der den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes gerecht werden würde, nicht umsetzbar.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jan Kaboth'.

Jan Kaboth
Fraktionsvorsitzender